

Belehrung über Ihre Mitwirkungspflichten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die hier verwendete männliche Form gilt für alle Geschlechter.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß §§ 60ff. SGB I an der Feststellung seines geltend gemachten Bedarfs mitzuwirken.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Mitgliedern, sind die Mitwirkungspflichten von allen leistungsberechtigten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss dafür Sorge tragen, dass die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die bestehenden Rechte und Pflichten informiert werden.

Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten haben Sie?

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, anzugeben. Ihre Angaben müssen wahr und vollständig sein. Auf Verlangen des Jobcenters müssen Sie auch der Erteilung von Auskünften durch Dritte (z. B. Arzt, Bank oder andere Sozialleistungsträger) zustimmen.

Des Weiteren müssen Sie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen der leistungserheblichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, angeben. Leben Sie nicht allein, sondern mit einem Partner oder einem oder mehreren Kindern unter 25 Jahren zusammen, müssen nicht nur Änderungen in Ihren Verhältnissen dem Jobcenter angegeben werden, auch Änderungen bei den anderen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen dem Jobcenter mitgeteilt werden. Dies kann durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft erfolgen oder durch jedes andere Mitglied. Die Pflicht, Änderungen anzugeben, gilt im Übrigen auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können.

Mitzuteilen ist/sind insbesondere

- Heirat, dauerhafte Trennung vom Ehepartner/Lebensgefährten und endgültige Beendigung der Ehe,
- Änderung der Größe der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft durch Ein- oder Auszug oder durch Geburt und Tod,
- Änderung der Anschrift durch Umzug (vor Abschluss des Mietvertrags sollte die Zusicherung des zuständigen Jobcenters eingeholt werden, damit die angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft übernommen werden können),
- Änderung in den Kosten der Unterkunft,
- Wechsel der Krankenkasse,
- Änderung der Bankverbindung,
- der Besitz, Erwerb bzw. Verkauf eines Fahrzeuges,
- Aufnahme oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit/Ausbildung (auch geringfügige Beschäftigungen, d. h. Nebenjobs bis 520 Euro/Monat und eine Beschäftigung als mithelfender Familienangehöriger),
- Änderungen in den Einkommensverhältnissen, auch einmalige Zahlungen wie z. B. Steuererstattung oder Betriebs- und Heizkostenguthaben,
- Änderungen in den Vermögensverhältnissen, z. B. Abschluss/Besitz/Auszahlung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen oder sonstiger Vermögensanlagen,
- Reha, teil- oder vollstationärer Aufenthalt, Haft etc.
- Änderung des Aufenthaltstitels bei Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- Beantragung und Bezug von Leistungen Dritter, z. B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Renten aller Art, Unterhalt, Kinderzuschlag, Kindergeld, Wohngeld etc.,

Beweismittel (z. B. Urkunden und Bescheinigungen) müssen Sie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I bezeichnen und Beweisurkunden auf Verlangen des Jobcenters vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen.

Vordrucke des Jobcenters, die für die Entscheidung über Ihre Leistung erforderlich sind, sollen Sie gemäß § 60 Abs. 2 SGB I nutzen und dem Jobcenter auch vollständig ausgefüllt wieder zukommen lassen.

Soweit Sie eine berufliche Tätigkeit ausüben, ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass Sie als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen gemäß § 58 Abs. 2 SGB II verpflichtet sind, Ihrem Arbeitgeber den für die Bescheinigung Ihres Arbeitsentgelts vorgeschriebenen Vordruck (Einkommensbescheinigung) unverzüglich vorzulegen. Die Ihnen seitens Ihres Arbeitgebers daraufhin ausgehändigte Bescheinigung müssen Sie schnellstmöglich an das Jobcenter weiterleiten.

Auf Verlangen des Jobcenters sollen Sie gemäß § 61 SGB I zudem zur mündlichen Erörterung Ihres Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über Ihre Leistung notwendigen Maßnahmen persönlich erscheinen.

Ferner müssen Sie sich auf Verlangen des Jobcenters gemäß § 62 SGB I ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen und an den Untersuchungsmaßnahmen mitwirken, wenn diese leistungserheblich, das heißt für die Entscheidung über Ihre Leistung erforderlich sind.

Was passiert, wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen?

Wenn Sie als Antragsteller oder Bezieher von Leistungen den vorgenannten Mitwirkungspflichten trotz vorherigen schriftlichen Hinweises auf die Folgen fehlender Mitwirkung nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, kann das Jobcenter gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB I ohne weitere Untersuchungen Ihre Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, sofern die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 SGB I auch, wenn Sie als Antragsteller oder Leistungsberechtigter in anderer Weise absichtlich die Aufklärung der Sachverhalte erheblich erschweren. Holen Sie Ihre Mitwirkung dann nach und es liegen alle Leistungsvoraussetzungen vor, kann das Jobcenter die versagten oder entzogenen Leistungen gemäß § 67 SGB I nachträglich ganz oder teilweise (wieder) erbringen.

Der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten kann zudem eine Ordnungswidrigkeit sein, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen oder dem Jobcenter für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann dies nicht nur zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB) – bereits der Versuch des Betruges ist im Übrigen gemäß § 263 Abs. 2 StGB strafbar.

Welche besonderen Mitwirkungspflichten haben Sie noch?

Ortsabwesenheit/Urlaub

Es besteht nach dem SGB II kein Anspruch auf Urlaub oder anderweitige Aufenthalte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches. Ihr Arbeitsvermittler kann Ihnen jedoch einen auswärtigen Aufenthalt bis zu drei Wochen (21 Tage, Samstage, Sonn- und Feiertage zählen mit) im Jahr gewähren, wenn die berufliche Wiedereingliederung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Setzen Sie sich diesbezüglich spätestens 5 Werktage vor geplanter Abwesenheit mit Ihrem Arbeitsvermittler in Verbindung.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erhalten Sie Leistungen, wenn Sie gemäß § 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt gemäß § 7b Abs. 1 Satz 3 SGB II vor, wenn es Ihnen möglich ist, eine Dienststelle des Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich Ihres Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen.

Wenn Sie nicht erreichbar sind, erhalten Sie gemäß § 7b Abs. 2 Satz 1 SGB II nur dann Leistungen, wenn für Ihren Aufenthalt ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter diesem Aufenthalt zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II insbesondere unter anderem vor bei Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse steht, Aufhalten, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit

dienen, oder bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sind Sie ohne wichtigen Grund nicht erreichbar, erhalten Sie nur Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt gemäß § 7b Abs. 3 Satz 1 SGB II zugestimmt hat und Ihre Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Fall soll die Zustimmung zur Abwesenheit gemäß § 7b Abs. 3 Satz 2 SGB II in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden.

Vorrangige Leistungsträger

Gemäß § 12a SGB II sind Sie als Leistungsberechtigter verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung Ihrer Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Das Jobcenter fordert Sie schriftlich zur Antragstellung bei einem anderen Sozialleistungsträger auf, wenn die Beantragung erforderlich ist. Stellen Sie den Antrag trotz Aufforderung nicht, kann das Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 SGB II den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Wirken Sie dann beim vorrangigen Leistungsträger im Sinne der §§ 60 bis 64 SGB I nicht mit und versagt oder entzieht dieser die vom Jobcenter beantragte Leistung bestandskräftig nach § 66 Abs. 3 SGB I, ist das Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II berechtigt, auch Ihre Leistungen nach dem SGB II zu versagen oder zu entziehen, bis Sie Ihre Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgekommen sind. Holen Sie Ihre Mitwirkung gegenüber diesem dann nach, ist die Versagung oder Entziehung des Jobcenters gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 SGB II rückwirkend aufzuheben.

Arbeitsunfähigkeit/Erkrankung

Sie sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB II zudem verpflichtet, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Jobcenter unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, dem Jobcenter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Das Jobcenter ist im Übrigen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben dauert, müssen Sie dem Jobcenter gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 SGB II auch eine neue ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Meldepflichten

Ab dem Zeitpunkt der Beantragung von Leistungen und während Ihres Leistungsbezuges müssen Sie sich gemäß § 59 SGB II i. V. m. § 309 Abs. 1 SGB III auch persönlich beim Jobcenter melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen, wenn Sie dazu vom Jobcenter aufgefordert werden. Dies kann zum Beispiel zum Zwecke der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung erfolgen. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen Sie mit Rechtsnachteilen, d. h. mit einer Minderung Ihres Bürgergeldes nach § 32 Abs. 1, 2 SGB II rechnen, sofern Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Die Minderung würde gemäß § 32 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 31a Abs. 3 SGB II ebenfalls nicht erfolgen, wenn sie in Ihrem Fall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

Auskunft über Einkommen und Vermögen des Partners

Sind Einkommen oder Vermögen Ihres Partners zu berücksichtigen, haben Ihr Partner oder Dritte (zum Beispiel Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), die für Ihren Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, gemäß § 60 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II dem Jobcenter auf Verlangen auch Auskunft darüber zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Erteilt Ihr Partner diese Auskunft nicht, können ein Schadensersatzanspruch nach § 62 Nr. 2 SGB II, eine Ahndung durch ein Bußgeld gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 SGB II, die Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld) oder auch die Möglichkeit der Ablehnung Ihres Leistungsanspruchs geprüft werden. Kommen Dritte ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nach, ist das Jobcenter berechtigt, diese dem Dritten gegenüber durch Verwaltungsakt zu konkretisieren und mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Pflichten aus der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung:

Als Teilnehmer an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit sind Sie gemäß § 61 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGB II verpflichtet, dem Jobcenter auf Verlangen unter anderem Auskunft über den Eingliederungserfolg zu erteilen und eine Beurteilung Ihrer Leistung und Ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Ihre Pflicht zur Mitwirkung kann gegebenenfalls auch als Rechtspflicht mittels Verwaltungsaktes konkretisiert und mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.